Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2489

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5734/64

Bonn, den 27. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für EGKS-Waren — II. Teil)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Achtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für EGKS-Waren — II. Teil)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages,

auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 4 des Zollgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
					Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
1	In der Tarifnr. 73.01 (Roheisen usw.) werden in Absatz B - II - a (Holzkohlen-Roheisen usw.) die Worte „an Schwefel von höchstens 0,02 Gewichtshundertteilen" ersetzt durch: „an Schwefel von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen".						
2	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) werden folgende Anmerkungen angefügt:						
	10. Walzdraht aus Abs. B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Abs. B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 69,8 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	6	—	frei	8	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	11. Walzdraht aus Abs. B - IV - b - 1 und Stabstahl aus Abs. B - IV - b - 2, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und mit einem Gesamtgehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt 7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 66,7 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	6	—	frei	8	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	12. Bleche aus Abs. B - VI - b - 1, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 0,60 Gewichtshundertteilen und einem Gesamtgehalt an mindestens zwei der drei Legierungselemente Wolfram, Molybdän und Vanadin von insgesamt						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(2)	7 Gewichtshundertteilen oder mehr, unabhängig von anderen Legierungselementen (Schnellarbeitsstahl), mit einer Dicke von weniger als 3 mm, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Höchstmenge von 85,5 v. H. der im Durchschnitt der Kalenderjahre 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten Menge in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964 Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—	6	—	frei	8	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat mit Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 8 vom 22. Januar 1964 Seite 107) für Gießereiroheisen mit Ausnahme von Holzkohlen-Roheisen eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens 7 EWA-Rechnungseinheiten (= 28,— DM) je Tonne empfohlen.

Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Stahlzölle) vom 12. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 127).

(2) Zur besseren Kontrolle der Einfuhr und einer genauen Abgrenzung des Holzkohlen-Roheisens von anderen Roheisensorten hat die Hohe Behörde der EGKS nunmehr mit Entscheidung Nr. 11/64 vom 27. Mai 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 2. Juni 1964 Seite 1335) für Holzkohlen-Roheisen bestimmte Analysengrenzen festgelegt. Danach ist nur solches Holzkohlen-Roheisen von dem spezifischen Zoll auszunehmen, dessen Höchstgehalt an Phosphor 0,07 Gewichtshundertteile und an Schwefel 0,03 Gewichtshundertteile nicht überschreitet.

Zu Nr. 2

(1) Auf Grund der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde der EGKS vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 8 vom 22. Januar 1964 Seite 99) wurden in den Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 15. Februar 1964 die Außenzölle für die betroffenen Waren auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle angehoben.

Hinweis auf die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Stahlzölle) vom 12. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 127).

(2) Im Hinblick auf das Bestehen besonderer struktureller und traditioneller Bedingungen des Warenaustausches mit Stahlunternehmen in Drittländern und die Bedeutung der Erzeugnisse dieses Warenaustausches für die Wirtschaft der Bundesrepublik hat die Hohe Behörde der EGKS mit Entscheidung Nr. 12/64 vom 27. Mai 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 86 vom 2. Juni 1964, S. 1336) der Bundesrepublik die nachstehend aufgeführten Drittlands-Zollkontingente gewährt:

1. Walzdraht und Stabstahl, aus nichtrostendem Stahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2
   1200 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes;

2. Walzdraht und Stabstahl, aus Schnellarbeitsstahl
   aus Tarifnr. 73.15 - B - IV - b - 1 und B - IV - b - 2
   700 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes;

3. Bleche aus Schnellarbeitsstahl, warm gewalzt
   aus Tarifnr. 73.15 - B - VI - b - 1
   150 t
   Zollsatz: 6 % des Wertes.

(3) Mit Rücksicht auf die in Absatz 2 dargelegten Gesichtspunkte ist es wirtschaftlich erwünscht, diese Zollkontingente zu eröffnen. Von den für das Kalenderjahr 1964 genehmigten Kontingentsmengen durfte jeweils nur die Menge zur zollbegünstigten Einfuhr freigegeben werden, die dem Zeitraum vom 15. Februar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 entspricht, da die Zollerhöhung für die betreffenden Waren erst zum 15. Februar 1964 in Kraft getreten ist (Hinweis auf Absatz 1).

(4) Die Kontingentsmengen richten sich nach dem Durchschnitt der in den Kalenderjahren 1962 und 1963 aus dem Lieferland eingeführten Mengen. Dadurch wird eine diskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern vermieden.